

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

Nachfragen zu den Ausführungen der Landesregierung bezüglich der Verschwiegenheits- und Informationspflichten bei Aufsichtsratsstätigkeiten von Mitgliedern der Landesregierung gegenüber der Legislative

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 21.02.2020

In der Drucksache 18/5783 macht die Landesregierung Ausführungen bezüglich der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern mit Bezug auf § 116 AktG. In den Vorbemerkungen führt die Landesregierung dazu Folgendes aus: „Für Aufsichtsratsmitglieder gilt gemäß § 116 Satz [sic] 1 AktG die in § 93 Abs.1 Satz 3 AktG geregelte Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Danach haben Aufsichtsratsmitglieder über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über vertrauliche Berichte und Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann außerhalb des Aufsichtsrats, d. h. auch gegenüber Aktionären. Diese gesetzliche Regelung gilt auch für die von der Landesregierung entsandten Aufsichtsratsmitglieder“ (Drucksache 18/5783, Seite 2). Bei vier von 20 Fragen schränkt die Landesregierung ihre Antwort mit Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht ein. Die Landesregierung äußert sich in ihrer Antwort nicht zu den Möglichkeiten nach §§ 394 und 395 AktG.

1. Weshalb geht die Landesregierung in der Drucksache 18/5783 nur auf den § 116 AktG und nicht auf die §§ 394, 395 AktG ein?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die §§ 394, 395 AktG bezüglich der legislativen Auskunftsansprüche nach Art. 24 NV zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle nach Artikel 7 NV?
3. Gibt es nach § 394 AktG eine Berichtspflicht der entsandten Vertreter der Landesregierung in eine Aktiengesellschaft (Aufsichtsratsmitglied), und falls ja, wie gestaltet sich diese?
4. Wie kann die politische bzw. parlamentarische Kontrolle bezüglich der Amtsführung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder der Landesregierung bei den privatwirtschaftlichen Beteiligungen des Landes gewährleistet werden, wenn sich die Landesregierung ausschließlich auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 AktG beruft?
5. Sind Landesbeteiligungen an privaten Unternehmen, bei denen Mitglieder der Landesregierung Aufsichtsratsstätigkeiten übernehmen, generell der parlamentarischen Kontrolle entzogen?
6. Ist die Wahrnehmung einer Aufsichtsratsstätigkeit in einem privaten Unternehmen durch ein Mitglied der Landesregierung Bestandteil der jeweiligen Amtsführung?
7. In welcher Form kann das Parlament seiner Kontrollpflicht wirksam nachkommen, wenn Informationsrechte mit Verweis auf § 116 AktG eingeschränkt werden?
8. Mit welcher Begründung unterliegt die Antwort zu Frage 1 in der Drucksache 18/5783 der Verschwiegenheitspflicht nach 116 AktG und nicht dem § 394 AktG?
9. Mit Bezug auf die §§ 394, 395 AktG: Welche Auskunftsansprüche hat die Legislative bezüglich der Landesbeteiligungen an privaten Unternehmen gegenüber der Landesregierung?

10. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Legislative direkter Empfänger von Berichten nach § 394 Satz 1 AktG sein kann, sofern die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 AktG erfüllt wird?
11. Kann sich die Landesregierung eine Informationsweitergabe nach § 394 Satz 1 AktG vorstellen, wenn die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages hergestellt ist und gewahrt bleibt (bitte mit Begründung)?
12. Wäre die Landesregierung bereit / in der Lage, in nicht öffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung, z. B. im Ausschuss für Haushalt und Finanzen, Informationen im Rahmen der Berichtspflicht nach § 394 Satz 1 AktG weiterzugeben (bitte mit Begründung)?
13. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die §§ 116, 394, 395 AktG nicht das „Ob“ einer Informationsweitergabe an parlamentarische Gremien regeln, sondern vielmehr das „Wie“?
14. Mit Bezug auf die Antwort zu Frage 10 in der Drucksache 18/5783: Wie sinnvoll ist die Aufsichtsrats Tätigkeit des Wirtschaftsministers in Aktiengesellschaften, wenn er zeitgleich oberster Dienstherr der Landeskartellbehörde ist?
15. Erkennt die Landesregierung in der Verbindung Dienstherr der Landeskartellbehörde und zeitgleich Aufsichtsratsmitglied in Aktiengesellschaften eine Konfliktsituation (bitte mit Begründung)?

(Verteilt am 26.02.2020)